

- nichtamtliche Lesefassung -

Satzung

zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements und der Kameradschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Kameradschaftsförderungssatzung - KamFördS)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 05.06.2025 folgende Satzung zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements und der Kameradschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld beschlossen:

§ 1

Dienst an der Allgemeinheit als Grundlage

¹Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) obliegenden Aufgaben eine Freiwillige Feuerwehr. ²Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr verrichten ihren Dienst ehrenamtlich (§ 12 Abs. 1 NBrandSchG). ³Grundpfeiler einer leistungsfähigen Freiwilligen Feuerwehr ist das Engagement der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Dienst an der Allgemeinheit. ⁴Eine wesentliche Aufgabe der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld als Träger der Freiwilligen Feuerwehr ist daher die Förderung des ehrenamtlichen Engagements sowie der Kameradschaft innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr. ⁵Entsprechendes gilt für das Engagement der Mitglieder von Kinder- und Jugendfeuerwehren als wichtige Bestandteile der Ortsfeuerwehren zur Nachwuchsgewinnung.

§ 2

Gegenstand der Förderung von Engagements und Kameradschaft

- (1) ¹Die Förderung von Engagement und Kameradschaft erfolgt durch finanzielle Unterstützung von
- a) Beschaffungen, die nicht zu den verbindlich vorgeschriebenen Ausstattungsgegenständen gehören, und
 - b) Veranstaltungen, die der Förderung der Kameradschaft und Kameradschaftspflege im Sinne des § 14a NBrandSchG - auch mit anderen Hilfsorganisationen, Personen und Einrichtungen außerhalb der Feuerwehr - dienen.

²Eine Verwendung der finanziellen Förderung für andere als die vorgenannten Zwecke ist nicht zulässig.

- (2) ¹Darüber hinaus erfolgt die Förderung von Engagement und Kameradschaft durch die unentgeltliche Überlassung von Liegenschaften und Geräten der Feuerwehr, soweit es sich um Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe b) handelt. ²Andere Nutzungen von Liegenschaften und Geräten durch die Feuerwehr bzw. die Ortsfeuerwehren sind im Vorfeld einvernehmlich mit der Verwaltungsleitung der Berg- und Universitätsstadt

Clausthal-Zellerfeld zu klären. ³Das gleiche gilt für die in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ansässigen Feuerwehr(förder)vereine.

§ 3

Bemessung der finanziellen Förderung der Einsatzabteilungen

- (1) ¹Die Höhe der finanziellen Förderung bemisst sich am Umfang des ehrenamtlichen Engagements der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für die Allgemeinheit. ²Auf Grund der Vielschichtigkeit des Engagements ist der Umfang des Engagements nicht quantifizierbar. ³Daher werden hilfsweise die Einsatzdauern (Personenminuten) als Maßstab herangezogen, da diese dokumentiert und eindeutig dem Dienst an der Allgemeinheit zuzurechnen sind.
- (2) ¹Unter Beachtung der Ausführungen des Abs. 1 werden je Minute Einsatzdauer 0,01 EUR ausbezahlt. ²Bei der Ermittlung des Betrages ist es unerheblich, ob und ggfs. in welchem Umfange es sich um unentgeltliche oder gebührenpflichtige Einsätze gehandelt hat. ³Die Aufteilung der Gesamtzahlung an die jeweiligen Ortsfeuerwehren erfolgt nach dem Schlüssel
- | | |
|--|------|
| ➤ Schwerpunktfeuerwehr Clausthal-Zellerfeld: | 40 % |
| ➤ Stützpunktfeuerwehr Altenau: | 20 % |
| ➤ Stützpunktfeuerwehr Wildemann: | 20 % |
| ➤ Grundausrüstungsfeuerwehr Buntenbock: | 10 % |
| ➤ Grundausrüstungsfeuerwehr Schulenberg i. O.: | 10 % |
- (3) Die Auszahlung an die Feuerwehr(förder)vereine der Ortsfeuerwehren erfolgt jährlich im ersten Quartal eines Jahres, frühestens jedoch nach Genehmigung der jeweiligen Haushaltssatzung, nach entsprechender Auswertung der Einsätze des Vorjahres.

§ 4

Bemessung der finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendabteilungen

- (1) ¹Der Dienst der Kinder- und Jugendabteilungen dient der Vorbereitung auf den späteren Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr. ²Insofern sind die Dienststunden der Kinder und Jugendlichen im Sinne der Förderung ihres Engagements mit dem Einsatzdienst der Einsatzabteilungen gleichzusetzen. ³In Ermangelung von Einsatzzeiten werden bei den Kinder- und Jugendabteilungen die Zeiten der (Ausbildungs-) Dienste (Personenminuten) als Maßstab herangezogen. ⁴Diese sind mittels Dienstbucheinträgen dokumentiert.
- (2) Unter Beachtung der Ausführungen des Abs. 1 werden je Minute Dienstzeit 0,01 EUR an die jeweilige Kinder- bzw. Jugendabteilung ausgezahlt.
- (3) ¹Die Auszahlung an die Feuerwehr(förder)vereine der Ortsfeuerwehr, der die Kinder- bzw. Jugendfeuerwehren zugeordnet ist, erfolgt jährlich im ersten Quartal eines Jahres, frühestens jedoch nach Genehmigung der jeweiligen Haushaltssatzung, nach entsprechender Auswertung der Dienststunden des Vorjahres. ²Die Feuerwehr(förder)vereine haben sicherzustellen, dass diese Beträge ausschließlich der jeweiligen Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr zugutekommen.

§ 5

Übergangsregelung

- (1) In der Vergangenheit erfolgten Zahlungen zur Förderung der Kameradschaft auf der Basis einer rechtlich nicht abgesicherten Übereinkunft aus den 1980er Jahren. Die letzte Zahlung in diesem Sinne erfolgte für das Kalenderjahr 2023. Für das Kalenderjahr 2024 erfolgte noch keine Zahlung zur Förderung der Kameradschaft.
- (2) Um auch das Engagement der Kameradinnen und Kameraden im Jahr 2024 zu honorieren, erfolgt die finanzielle Kameradschaftsförderung im Sinne der vorgenannten Regelungen nach Inkrafttreten dieser Satzung einmalig sowohl auf Basis der Einsatzdauern des Jahres 2023 (für 2024) sowie auf Basis der Einsatzdauern des Jahres 2024 (für 2025).

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten sämtliche bisherigen Regelungen und Vereinbarungen über die finanzielle Förderung der Kameradschaft aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld außer Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, 05.06.2025

**Berg- und Universitätsstadt
Clausthal-Zellerfeld**

gez. Petra Emmerich-Kopatsch
Bürgermeisterin